



landwirtschaftskammer  
österreich

Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs

Schauflergasse 6  
1014 Wien  
Tel. 01/53441-8580  
Fax: 01/53441-8529  
www.lk-oe.at  
[sozial@lk-oe.at](mailto:sozial@lk-oe.at)

Mag. Johann Zimmermann  
DW: 8584  
[j.zimmermann@lk-oe.at](mailto:j.zimmermann@lk-oe.at)  
GZ: II/2-122012/A-96

An das  
Bundesministerium für Inneres  
Abteilung III/1 - Legistik  
Herrengasse 7  
1014 Wien

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das BFA-Einrichtungsgesetz, das BFA-Verfahrensgesetz, das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz und das Grenzkontrollgesetz und das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005 geändert werden**

**GZ: BMI-LR1355/0013-III/1/c/2012**

Wien, 16. Jänner 2013

Im Jahr 2011 wurde im Rahmen einer umfangreichen Novelle des Ausländerbeschäftigungsgesetzes ein neues „Stammsaisoniermodell“ implementiert, bei dem die erfassten Saisonarbeitskräfte bis zu zehn Monate pro Kalenderjahr beschäftigt werden. Diese Stammsaisoniers können im Wesentlichen drei Gruppen zugeordnet werden. In die erste Gruppe fallen neue EU-Bürger, die noch dem Übergangsregime unterliegen (Rumänen und Bulgaren). Die zweite Gruppe bilden Drittstaatsangehörige, die zur sichtvermerksfreien Einreise berechtigt sind. Beide Kategorien stellen aus aufenthaltsrechtlicher Sicht kein Problem dar. Bei sichtvermerkspflichtigen drittstaatsangehörigen Stammsaisoniers hingegen kommt es in der Praxis zu erheblichen Belastungen für die betroffenen Dienstnehmer und Dienstgeber. Diese Belastungen sind auf aufenthaltsrechtliche Vorgaben zurückzuführen. Nach der gegenwärtigen Vollzugspraxis ist nach sechs Monaten Beschäftigung eine Ausreise aus dem Bundesgebiet zwecks Beantragung eines weiteren Visums (Folgevisum) gemäß § 24 FPG an der zuständigen österreichischen Vertretungsbehörde erforderlich. Dazu ist erneut eine Sicherungsbescheinigung vonnöten, mit deren Beantragung entsprechende Vorlaufzeiten verbunden sind. Für die Saisonkraft bedeutet dies eine längere Unterbrechung ihrer Tätigkeit und hohe Reisekosten, ohne gleichzeitig aus sicherheitspolitischer Sicht einen Mehrwert zu bewirken.

2/2

Nach unserem Dafürhalten werden auch bei visumpflichtigen Saisoniers, bei denen vor Ablauf der Beschäftigungsbewilligung (im Rahmen der zulässigen Gesamtdauer) ein neuer Antrag auf Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung gestellt wird, die aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen (§ 4 Abs. 1 Z 1 AuslBG) erfüllt. Der Ausländer hat mit Erteilung der neuen Bewilligung gleichzeitig auch wieder ein Aufenthaltsrecht nach den Bestimmungen des FPG (§ 31 Abs. 1 Z 6).

Ein weiterer Lösungsansatz könnte über ein Visum D mit verlängerter Laufzeit gefunden werden. Die im Entwurf vorgesehene Befristung auf 6 Monate ist aus europarechtlicher Sicht keineswegs zwingend. Die Verordnung (EU) Nr. 265/2010 beschränkt die max. Gültigkeitsdauer für *Visa für den langfristigen Aufenthalt* (Visum „D“) mit einem Jahr. Demnach wäre auch die Erteilung von „10-Monats-D-Visa“ für Stammsaisoniers vorstellbar, diesfalls müssten aber entsprechende Änderungen in § 20 FPG vorgenommen werden.

Die Landwirtschaftskammer Österreich ersucht die dargestellte Problematik im Zuge der aktuellen Novelle einer positiven Erledigung zuzuführen.

Wunschgemäß wird diese Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerhard Wlodkowski  
Präsident der  
Landwirtschaftskammer Österreich

gez. August Astl  
Generalsekretär der  
Landwirtschaftskammer Österreich